

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Bereich Landrat
Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
Aktennummer:

Vereinbarung

Zwischen der Firma:

nachfolgend **Objektträger** genannt

und dem

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Bereich Landrat
Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst
Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)

nachfolgend **Amt für BKR** genannt

wird folgendes vereinbart:

1. Im Rahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes bringt der Objektträger an dem Gebäude:

nach Absprache zwischen dem Objektträger und dem Amt für BKR einen Feuerwehrschlüsselkasten bzw. Schlüsseldepot - nachfolgend FSD genannt - an, damit das zu schützende Objekt außerhalb der Dienst- und Geschäftsstunden ohne Verzögerung durch die Feuerwehr betreten werden kann.

2. Das Amt für BKR erteilt dem Objektträger eine Freigabe zur Bestellung des Umstellschlusses mit der Schließung im zuständigen Einzugsgebiet.
Die formlose Bestellung erfolgt über den Objektträger zu dessen Lasten unter Verwendung des Freigabeformulars. Die Lieferung des Schlosses erfolgt an das Amt für BKR. Der FSD und das Zubehör kann über den gleichen Auftrag bestellt werden.
3. Die Aufschaltung hat gemäß den Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldesysteme (TAB) an die Leitstelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zu erfolgen. Wird die Anlage nicht zur Leitstelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld aufgeschaltet, trägt der Objektträger allein die Verantwortung für Schäden, die durch eine Verzögerung in der Alarmierung entstehen.

4. Der Objektträger verpflichtet sich, im FSD Schlüssel zum Öffnen der bzw. des Objektes zu hinterlegen und jede Änderung an den Schlössern der Zugänge der Feuerwehr und dem Amt für BKR anzuzeigen.
5. Schlüssel zum Öffnen des FSD sind ausschließlich im Besitz der Feuerwehr und dem Amt für BKR. Der Objektträger bestätigt, dass die Feuerwehr und das Amt für BKR berechtigt sind, das FSD zu öffnen.
6. Die Kosten der Beschaffung, Montage und Unterhaltung des FSD sowie Schäden aus Einbruch, Diebstahl usw. trägt der Objektträger.
7. Die Feuerwehr haftet nicht für Diebstahl oder Verlust von im FSD deponierten Schlüsseln und für die daraus entstehenden unmittelbaren oder mittelbaren Schäden. Das betrifft auch den Verlust im Einsatzfall.
8. Bei Verlust des Doppelbartschlüssels des FSD wird - soweit es sich um ein Umstellschloss handelt - durch das Amt für BKR der Ersatz und die Umstellung übernommen.
9. Das Vorhandensein von deponierten Schlüsseln verpflichtet die Feuerwehr nicht zur unbedingten Verwendung, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen andere Entscheidungen im Einsatzfall notwendig werden.
10. Diese Vereinbarung ist für alle Beteiligten jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündbar. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Das Amt für BKR ist in diesem Fall verpflichtet, den/die deponierten Schlüssel gegen Quittung an den Objektträger auszuhändigen. Der Objektträger verpflichtet sich, das Schloss des Feuerwehr-Schlüssel-Depots an das Amt für BKR auszuhändigen. Weitergehende Verpflichtungen entstehen für keinen der Vertragspartner aus Anlass der Kündigung dieser Vereinbarung.
11. Die Inbetriebnahme des FSD erfolgt mit Einstellung des Umstellschlusses auf die jeweilige Schließung der Feuerwehr und der Deponierung der übergebenen Schlüssel.
12. Soll in einem Objekt ohne Brandmeldeanlage und ohne FSD ein Zugang (z.B. Tor) mit der Feuerweherschließung ausgestattet werden, so gilt diese Schlüsseldepot-Vereinbarung sinngemäß.
13. Über die Inbetriebnahme des FSD ist ein Protokoll durch das Amt für BKR zu erstellen.

Köthen, den (Tag der Inbetriebnahme)

Objektträger

Amt für BKR

.....
Stempel/Unterschrift

.....
Stoye
Amtsleiter